

RICHTLINIEN
DES DEUTSCHEN ÖKUMENISCHEN STUDIENAUSSCHUSSES
(DÖSTA)

- § 1 Die Richtlinien des DÖSTA konkretisieren die Satzung (§ 11) der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK).
- § 2 Von den 24 Mitgliedern sollten je 8 aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD und der römisch-katholischen Kirche und weitere 8 aus den übrigen Mitgliedskirchen der ACK genommen werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedskirchen nach Anhörung des DÖSTA von der Mitgliederversammlung der ACK für die Dauer von sechs Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.
- § 3 Der DÖSTA kann Berater und Beraterinnen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu bestimmten Studienvorhaben hinzuziehen.
- § 4 Als eine ständige Einrichtung der ACK erfüllt der DÖSTA seine Arbeit in enger Führungnahme mit der Mitgliederversammlung.
- a) Er berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Arbeit.
 - b) Er nimmt von der Mitgliederversammlung konkrete Arbeitsaufgaben entgegen.
 - c) Die Studienprojekte des DÖSTA bedürfen der Absprache mit der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Mitgliederversammlung nimmt vom DÖSTA Empfehlungen entgegen und berät über seine Vorschläge zur Weiterarbeit oder zur Umsetzung von Studienergebnissen in den beteiligten Kirchen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Der DÖSTA hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Studienaufträge der ACK zu erfüllen sowie eigene Studien, Stellungnahmen und Vorschläge auf den Gebieten ökumenisch-theologischer Wissenschaft und Praxis zu erstellen.
- b) Ökumenische Studienarbeit in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die zur ACK gehören, anzuregen, zu beraten, zu fördern und zu koordinieren.
- c) Mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen, den konfessionellen Weltbünden, den orthodoxen Kirchen, der Anglikanischen Kirchengemeinschaft, dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen und vergleichbaren Institutionen im Bereich ökumenischer Studien Verbindung und Austausch zu pflegen.
- d) Gesichtspunkte ökumenischer Studienarbeit in der theologischen Wissenschaft und insbesondere in den theologischen Fakultäten und den sonstigen kirchlichen Aus- und Fortbildungsstätten zur Geltung zu bringen.
- e) Bei Inhalt und Gestaltung der "Ökumenischen Rundschau" beratend mitzuwirken.
- f) Den Ökumenischen Forschungsfonds (ÖFF) zu verwalten.

§ 6 Der DÖSTA wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Die Ökumenische Centrale in Frankfurt am Main ist die Geschäftsstelle des DÖSTA. Sie unterstützt den DÖSTA bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 8 In der Regel tagt der DÖSTA zweimal im Jahr. Die Tagungs- und Reisekosten trägt die ACK, soweit nicht die beteiligten Kirchen diese für die Mitglieder aus jeweils ihrem Bereich selbst übernehmen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der ACK.

Frankfurt am Main, 28. Oktober 1992